

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwohnergemeinde Brienz

**Teilrevision Baureglement
Kaskadenmodell Mobilfunkantennen**

Baureglement (GBR)

Legende:

Die Änderungen im Baureglement sind **rot** dargestellt

Die Teilrevision Baureglement betreffend das Kaskadenmodell Mobilfunkantennen umfasst:

- Änderungen Baureglement

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht

März 2022

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Brienz

Auftragnehmerin:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Ann-Kathrin Braendle, MLaw
Christian Kilchofer, lic. Iur., Raupl. MAS ETHZ

C Zonen- und Gebietsvorschriften

Antennenanlagen

Art. 20a

¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- oder kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk und ähnlichem dienen. Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets (BewD) über die Parabolantennen bleiben vorbehalten.

² Antennenanlagen haben sich in allen Zonen gut einzuordnen und dürfen das Ortsbild nicht stören. Unter die Abs. 3 bis 9 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und optisch wahrgenommen werden können.

³ Antennenanlagen haben sich an den in der baurechtlichen Grundordnung definierten planerischen Absichten zu orientieren. Auch innerhalb des Baugebiets bedarf die Bewilligung von Antennenanlagen einer Interessenabwägung. Um eine Interessenabwägung der Baubewilligungsbehörde zu ermöglichen, haben die Gesuchsteller neben dem geplanten Standort Alternativstandorte zur Abdeckung des fraglichen Perimeters zu bezeichnen. In den Dorfkernezonen und in Gebieten mit Wohnnutzungen gelten erhöhte Anforderungen an die Interessenabwägung bezüglich der Auswirkungen auf das Ortsbild und die Wohnqualität. Die Anforderungen der Umweltschutz- und Fernmeldegesetzgebung des Bundes sind dabei zu berücksichtigen.

⁴ Innerhalb von Baugruppen sowie an Schutzobjekten und Baudenkmalern nach Art. 41 sowie in Schutzgebieten nach Art. 45 sind Antennenanlagen aus ästhetischen Gründen verboten.

⁵ Antennenanlagen sind grundsätzlich in den Bauzonen zu errichten; in erster Linie in der Industrie- und Gewerbezone IG nach Art. 13 sowie in den Arbeitszonen gleichgestellten Zonen ohne Wohnnutzung sowie in folgenden Zonen für öffentliche Nutzungen ZÖN nach Art. 14: ZÖN M Friedhof, ZÖN N Parkplätze, ZÖN O Parkplätze, ZÖN Q Schützenhaus, ZÖN R ARA. Sie haben gegenüber anderen Zonen, die einen höheren Wohnanteil erlauben, in der Regel einen Mindestabstand von 50 m aufzuweisen. Ist ein solcher Standort nachgewiesenermassen nicht möglich oder aufgrund des Versorgungsauftrags nicht ausreichend, kommen weitere Zonenarten in folgender Reihenfolge in Frage:

- a) Die weiteren Zonen für öffentliche Nutzungen ZÖN nach Art. 14 und Zone für Sport und Freizeit ZSF nach Art. 15 sowie Wohn- und Gewerbezone nach Art. 11
- b) Dorfkernezonen nach Art. 12
- c) Wohnzonen W2 / W2P nach Art. 10

⁶ Im Fall von Zonen mit Planungspflicht (ZPP) oder Überbauungsordnungen nach Art. 88 BauG sowie bei Uferschutzplanungen gelten die jeweiligen Grundnutzungen als Kriterium für die Einreihung in die Kaskade nach Abs. 5. Die Gesuchsteller haben in ihrem Baugesuch darzulegen, weshalb ein Standort in den in der Reihe vorangehenden Zonen nicht möglich ist.

⁷ Innerhalb von Zonen, die hauptsächlich der Wohnnutzung vorbehalten sind, ist die Erstellung von Antennen nur zulässig, wenn dies zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar ist und ein objektiv nachvollziehbarer Bedarfsnachweis vorliegt. In den Wohnzonen sind Antennen im Übrigen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und sind unauffällig zu gestalten.

⁸ Ist die Erstellung in der Bauzone nachgewiesenermassen nicht möglich, ist die Antennenanlage unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts ausserhalb des Baugebiets möglichst auf bestehenden Anlagen oder Strommasten zu errichten.

⁹ Eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen ist in jedem Fall zu prüfen und darzulegen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 14. August 2020 – 14. Sept. 2020
Vorprüfung vom 3. Januar 2022

Publikation im Amtsblatt vom
Publikation im Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen vom
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am ...

Präsident

Gemeindeschreiberin

.....
Peter Zumbrunn

.....
Linda Stauffer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz, ...

Die Gemeindeschreiberin

.....
Linda Stauffer

**Genehmigt durch das
kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung am ...**